

Auftragsverarbeitungs-Vertrag Muster

für Vertragspartner, Organisationen oder Institutionen, die mit der Parantion Groep B.V. einen Lizenzvertrag über die Nutzung der Produkte abgeschlossen haben

BEISPIEL

Über diese Veröffentlichung

Auftragsverarbeitungs-Vertrag Muster

Parantion Groep B.V.

P.O. Box 2109

NL-7420 ET Deventer

T +31 570 234567

www.parantion.nl

security@parantion.nl

BEISPIEL

Datum 28. Mai 2021

Version 1.0

DER UNTERZEICHNER:

<NAME DER EINRICHTUNG>, mit eingetragenem Sitz in <ADRESSE> in <STADT>, Handelskammernummer <NR> und ordnungsgemäß vertreten durch

<VERTRETER> (im Folgenden: "**der Verantwortliche**"); und

<NAME DES LIEFERANTEN>, mit Sitz in <ADRESSE> in <STADT>, Handelskammernummer <NR> und ordnungsgemäß vertreten durch

<VERTRETER> (im Folgenden: "**der Auftragsverarbeiter**");

Im Folgenden gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet; WENN:

- Am <DATUM> schlossen die Parteien eine Vereinbarung mit Bezug auf <VERWEIS DER VEREINBARUNG> über <Gegenstand der VEREINBARUNG>. In Erfüllung der Vereinbarung verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen;
- Im Rahmen der Erfüllung des Vertrages gilt <NAME DES VERANTWORTLICHEN> als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO und <NAME DER EINRICHTUNG > gilt als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO;
- Die Parteien wollen die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung des Vertrages verarbeitet werden, mit der gebotenen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit der DSGVO und anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verarbeiten.
- In Übereinstimmung mit der DSGVO und anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten wollen die Parteien ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen in diesem Datenverarbeitungsvertrag schriftlich festlegen.

UND VEREINBAREN WIE FOLGT:

ARTIKEL 1. DEFINITIONEN

Die in diesem Verarbeitungsvertrag verwendeten großgeschriebenen Begriffe haben die in diesem Artikel angegebene Bedeutung. Wenn in der Definition in diesem Artikel der Singular verwendet wird, ist darunter der Plural zu verstehen und umgekehrt, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes angegeben oder aus dem Kontext ersichtlich.

1.1 GDPR (DSGVO): Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

1.2 Betroffene Person: die identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, wie in Artikel 4, Absatz 1) GDPR erwähnt.

1.3 Anhang: ein Anhang zu dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung, der einen integralen Bestandteil dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung bildet.

1.4 Besondere Kategorien von persönlichen Daten: Personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person oder Daten zum Gesundheitszustand oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person, wie in Artikel 9 DSGVO genannt.

1.5 Dritter: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder Stelle, die nicht die betroffene Person, der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ist, oder die Person, die unter der direkten Befugnis des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wie in Artikel 4, Absatz 10) GDPR erwähnt.

1.6 Dienstleistung: die Dienstleistung(en), die der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf der Grundlage der Vereinbarung zu erbringen hat.

1.7 Verstoß im Zusammenhang mit persönlichen Daten: (Verdacht auf) eine Sicherheitsverletzung, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Weitergabe oder zum Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führt, wie in Artikel 4 Absatz 12 DSGVO genannt.

1.8 Mitarbeitende: die Mitarbeitenden und andere Personen, für deren Tätigkeit der Auftragsverarbeiter verantwortlich ist und die von ihm für die Erfüllung des Vertrages eingesetzt werden.

1.9 Empfänger: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder eine andere Stelle, unabhängig davon, ob es sich um einen Dritten handelt oder nicht, an die/den die personenbezogenen Daten weitergegeben werden, wie in Artikel 4 Absatz 9) DSGVO erwähnt.

1.10 Vertrag: der zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter abgeschlossene Vertrag, auf dessen Grundlage der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für den Verantwortlichen zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags verarbeitet.

1.11 Personenbezogene Daten: alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren Elementen, die Ausdruck der physischen, physiologischen,

genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 DSGVO.

1.12 PIA: die vor der Verarbeitung durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung (Privacy Impact Assessment) in Bezug auf die Auswirkungen der beabsichtigten Verarbeitungstätigkeiten auf den Schutz der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 35 DSGVO.

1.13 Schriftlich: schriftlich oder auf elektronischem Wege gemäß Artikel 6:277a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches niedergelegt werden.

1.14 Unterverarbeiter: ein anderer Auftragsverarbeiter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Konzerngesellschaften, Schwestergesellschaften, Tochtergesellschaften und Hilfslieferanten, die vom Auftragsverarbeiter beauftragt wurden, bestimmte Verarbeitungstätigkeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchzuführen.

1.15 Geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten: die geltenden Gesetze und Verordnungen und/oder (weitere) Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Dekrete, politische Regeln, Anweisungen und/oder Empfehlungen einer zuständigen öffentlichen Stelle bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten, auch einschließlich zukünftiger Änderungen und/oder Ergänzungen dazu, einschließlich der Gesetze der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes.

1.16 Aufsichtsbehörde: eine oder mehrere unabhängige öffentliche Stellen, die für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständig sind, um die verfassungsmäßigen Rechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu erleichtern, wie in Artikel 4 unter 21) und Artikel 51 DSGVO erwähnt. In den Niederlanden ist dies die niederländische Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens).

1.17 Verarbeitungsvereinbarung: die vorliegende Vereinbarung einschließlich der Anhänge, wie in Artikel 28 Absatz 3 GDPR genannt.

1.18 Verarbeitung: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten oder einer Reihe personenbezogener Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Strukturierung, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 DSGVO.

Artikel 2 - GEGENSTAND DES VERARBEITUNGSVERTRAGS

2.1 Die Auftragsverarbeiter-Vereinbarung bildet eine Ergänzung zur Vereinbarung und ersetzt alle früher zwischen den Parteien vereinbarten Vereinbarungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Auftragsverarbeitervereinbarung und der Vereinbarung haben die Bestimmungen der Auftragsverarbeitervereinbarung Vorrang.

2.2 Für alle Verarbeitungen im Rahmen der Erfüllung des Vertrages gelten die allgemeinen Bestimmungen aus dem Verarbeitervertrag. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass der Auftragsverarbeiter den Verarbeitungsvertrag nicht mehr einhalten kann.

2.3 Der für die Verarbeitung Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter Aufträge und Anweisungen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Die Weisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen sind in der Auftragsverarbeitervereinbarung und im Vertrag näher beschrieben. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann in angemessener Weise ergänzende oder abweichende Weisungen schriftlich erteilen.

2.4 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag des Verantwortlichen und auf der Grundlage der Anweisungen des Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich in dem Umfang, in dem die Verarbeitung für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, und niemals für den eigenen Gebrauch, den Gebrauch Dritter und/oder andere Zwecke, es sei denn, das geltende Unionsrecht oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verpflichten ihn zur Verarbeitung. In diesem Fall hat der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen vor der Verarbeitung schriftlich zu benachrichtigen, es sei denn, diese Rechtsvorschriften verbieten eine solche Benachrichtigung aus schwerwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses.

2.5 Der Auftragsverarbeiter und der für die Verarbeitung Verantwortliche sind verpflichtet, die DSGVO und andere geltende Gesetze und Vorschriften bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn nach Ansicht des Auftragsverarbeiters eine Anweisung des Verantwortlichen gegen die DSGVO und/oder andere geltende Gesetze und Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten verstößt.

2.6 Wenn der Auftragsverarbeiter den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verstoß gegen die Auftragsverarbeiter-Vereinbarung und/oder die DSGVO und/oder andere geltende Gesetze und Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt, gilt der Auftragsverarbeiter als Verantwortlicher für diese Verarbeitung.

ARTIKEL 3 VERARBEITUNG PERSÖNLICHER DATEN

3.1 Vor Abschluss des Auftragsverarbeitungsvertrags informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen in Anlage A vollständig und wahrheitsgemäß über die Verarbeitung, die der Auftragsverarbeiter in Erfüllung des Vertrags durchführt, es sei denn, Anlage A sieht vor, dass der Verantwortliche die entsprechenden Informationen in diese Anlage einträgt. Der Auftragsverarbeiter ist ausschließlich berechtigt, die in Anlage A genannte Verarbeitung durchzuführen.

ARTIKEL 4 UNTERSTÜTZUNG UND ZUSAMMENARBEIT

4.1 Der Auftragsverarbeiter gewährt dem Verantwortlichen jede notwendige Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die die Parteien auf der Grundlage der DSGVO und anderer geltender Gesetze und Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten haben. Der Auftragsverarbeiter leistet dem Verantwortlichen in jedem Fall Unterstützung in Bezug auf:

- (i) Schutz von personenbezogenen Daten;
- (ii) Durchführung von Verifizierungen und Audits;
- (iii) Durchführung von PIAs;
- (iv) Vorherige Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde;
- (v) Befolgung von Anfragen der Aufsichtsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle;
- (vi) Befolgung von Anfragen der betroffenen Personen;
- (vii) Meldung von Verstößen gegen personenbezogene Daten.

4.2 Die Unterstützung und Mitwirkung bei der Erfüllung von Anfragen der betroffenen Personen umfasst unter anderem die folgenden Pflichten des Auftragsverarbeiters:

4.2.1 Der Auftragsverarbeiter ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Betroffene seine Rechte ausüben kann.

4.2.2 Wenn sich eine betroffene Person in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte direkt an den Auftragsverarbeiter wendet, darf der Auftragsverarbeiter nicht (inhaltlich) reagieren - es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen ausdrücklich anderweitig angewiesen -, sondern muss dies dem Verantwortlichen unverzüglich mitteilen, mit der Bitte um weitere Anweisungen.

4.2.3 Wenn der Auftragsverarbeiter der betroffenen Person die Dienstleistung direkt anbietet, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, die betroffene Person im Namen des Verantwortlichen zu informieren über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person in einer Weise zu informieren, die im Einklang mit den Rechten der betroffenen Person steht.

4.3 Die Unterstützung und Mitwirkung bei der Erfüllung von Anfragen der Aufsichtsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle beinhaltet für den Auftragsverarbeiter unter anderem die folgenden Verpflichtungen:

4.3.1 Erhält der Auftragsverarbeiter ein Ersuchen oder eine Anordnung bezüglich personenbezogener Daten von einer niederländischen und/oder ausländischen öffentlichen Stelle, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein Ersuchen der Aufsichtsbehörde, hat der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich zu benachrichtigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei der Bearbeitung des Ersuchens oder der Anordnung hat der Auftragsverarbeiter alle Anweisungen des Verantwortlichen zu befolgen und dem Verantwortlichen jede vernünftigerweise erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren.

4.3.2 Ist es dem Auftragsverarbeiter gesetzlich untersagt, seinen Verpflichtungen auf der Grundlage von Punkt 4.3.1 nachzukommen, so hat er die berechtigten Interessen des Verantwortlichen zu fördern. Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf:

4.3.2.1 Der Anbieter hat eine rechtliche Beurteilung zu veranlassen, inwieweit (i) der Auftragsverarbeiter gesetzlich verpflichtet ist, dem Ersuchen oder der Anordnung nachzukommen, und (ii) es dem Auftragsverarbeiter tatsächlich untersagt ist, seinen Verpflichtungen gegenüber der verantwortlichen Stelle auf der Grundlage von Punkt 4.3.1 nachzukommen.

4.3.2.2 Der Auftragsverarbeiter wird dem Ersuchen oder der Anordnung nur dann nachkommen, wenn der Auftragsverarbeiter gesetzlich dazu verpflichtet ist, und der Auftragsverarbeiter wird sich, soweit möglich, (auf dem Rechtsweg) gegen das Ersuchen oder die Anordnung wehren, den Verantwortlichen diesbezüglich zu informieren oder dessen Anweisungen zu befolgen.

4.3.2.3 Der Auftragsverarbeiter darf nicht mehr personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, als zur Erfüllung der Anfrage oder Anordnung unbedingt erforderlich sind.

4.3.2.4 Liegt eine Übermittlung im Sinne von Artikel 9 vor, so prüft der Auftragsverarbeiter die Möglichkeiten zur Einhaltung der Artikel 44 bis 46 DSGVO.

Artikel 5 Zugang zu personenbezogenen Daten

5.1 Der Auftragsverarbeiter beschränkt den Zugang von Mitarbeitern, Unterauftragsverarbeitern, Dritten und anderen Empfängern personenbezogener Daten auf ein notwendiges Minimum.

5.2 Der Auftragsverarbeiter gewährt ausschließlich Mitarbeitern Zugang, die diesen Zugang zu Personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung des Vertrages haben müssen. Die Kategorien von Mitarbeiter sind in Anhang A aufgeführt.

5.3 Der Auftragsverarbeiter darf Unterauftragsverarbeitern nur mit vorheriger allgemeiner oder besonderer schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen Zugang zu personenbezogenen Daten gewähren. Eine allgemeine schriftliche Zustimmung zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern liegt nur vor, wenn diese ausdrücklich in Anhang A enthalten ist. Unterauftragsverarbeitern wird nur für Unterauftragsverarbeiter erteilt, die in Anhang A aufgeführt sind.

5.4 Der Auftragsverarbeiter wird den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Falle einer allgemeinen schriftlichen Zustimmung zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern spätestens drei (3) Monate vor den beabsichtigten Änderungen hinsichtlich der Hinzufügung, des Austauschs oder der Änderung von Unterauftragsverarbeitern schriftlich informieren und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Möglichkeit geben, diesen Änderungen zu widersprechen. Die Parteien werden anschließend in Verhandlungen eintreten.

5.5 Die allgemeine oder besondere Zustimmung des Verantwortlichen zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern berührt nicht die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters, die sich aus dem Auftragsverarbeiter-Vereinbarung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Punkt 9. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann seine allgemeine oder besondere Zustimmung zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern schriftlich widerrufen, wenn der Auftragsverarbeiter die Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter, der DSGVO und/oder anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten nicht oder nicht mehr erfüllt.

5.6 Auf erstes Verlangen des Verantwortlichen stellt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen eine Liste der von ihm beauftragten Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung.

5.7 Der Auftragsverarbeiter erlegt den vom Auftragsverarbeiter beauftragten (juristischen) Personen die im Auftragsverarbeitungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen auf, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die vom Auftragsverarbeiter beauftragten (juristischen) Personen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter, die im Auftragsverarbeitervertrag enthaltenen Verpflichtungen durch eine schriftliche Vereinbarung einhalten.

5.8 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Auftragsverarbeiter und/oder die von ihm beauftragten (juristischen) Personen, insbesondere Mitarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter, gegen den Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter und/oder gegen die mit dem Auftragsverarbeiter geschlossene schriftliche Vereinbarung im Sinne von Ziffer 5.7 verstoßen.

5.9 Auf Verlangen des Verantwortlichen stellt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragsverarbeiter und den von ihm beauftragten (juristischen) Personen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter, zur Verfügung.

5.10 Der Auftragsverarbeiter bleibt gegenüber dem Verantwortlichen vollständig verantwortlich und haftet vollumfänglich für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der DSGVO und/oder anderen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben, sowie der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag und dem Auftragsverarbeitervertrag ergeben, durch die vom Auftragsverarbeiter beauftragten (juristischen) Personen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter.

ARTIKEL 6 SICHERHEIT

6.1 Der Auftragsverarbeiter ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, so dass die Verarbeitung den Anforderungen des GDPR und anderer geltender Gesetze und Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten entspricht und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist. Zu diesem Zweck hat der Auftragsverarbeiter mindestens die in Anhang B aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.

6.2 Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigt der Auftragsverarbeiter den Stand der Technik, die Kosten der Durchführung sowie die Art, den Umfang, den Kontext und die Ziele der Verarbeitung sowie die nach Wahrscheinlichkeit und Schweregrad unterschiedlichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, insbesondere infolge der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, des Verlusts, der Veränderung oder der unbefugten Zurverfügungstellung von oder des unbefugten Zugriffs auf Daten, die übertragen, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden.

6.3 Der Auftragsverarbeiter hat sein Sicherheitskonzept schriftlich festzulegen. Auf Verlangen des Verantwortlichen gewährt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen Einsicht in die Sicherheitspolitik des Auftragsverarbeiters.

6.4 Die Beteiligung an einem genehmigten Verhaltenskodex gemäß Artikel 40 GDPR oder einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 42 GDPR kann als ein Element zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen verwendet werden.

ARTIKEL 7 AUDIT

7.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen ein Audit der Organisation des Auftragsverarbeiters durch einen unabhängigen, externen Experten durchführen zu lassen, um nachzuweisen, dass der Auftragsverarbeiter die Bestimmungen des Vertrages, der Auftragsverarbeitervereinbarung, des GDPR und anderer geltender Gesetze zur Verarbeitung personenbezogener Daten einhält.

7.2 Der Auftragsverarbeiter führt mindestens alle zwei Jahre ein periodisches Audit im Sinne von Punkt 7.1 durch. Wenn besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, muss der Verarbeiter mindestens einmal jährlich ein periodisches Audit im Sinne von Punkt 7.1 durchführen.

7.3 Der Auftragsverarbeiter ist nur dann nicht verpflichtet, ein regelmäßiges Audit gemäß Ziffer 7.1 durchzuführen, wenn der Auftragsverarbeiter ausschließlich personenbezogene Daten mit einem geringen Risiko verarbeitet und in Anhang A ausdrücklich festgelegt ist, dass der Auftragsverarbeiter nicht verpflichtet ist, ein regelmäßiges Audit durchzuführen. Ob ein geringes Risiko vorliegt, bestimmt der Verantwortliche.

7.4 Auf Verlangen des Verantwortlichen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, die Feststellungen des unabhängigen, externen Sachverständigen in Form einer Stellungnahme zur Qualität der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters in Bezug auf die vom Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführte Verarbeitung zur Verfügung zu stellen.

7.5 Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat das Recht, auf sein Verlangen hin eine Prüfung in Bezug auf die Organisation des Auftragsverarbeiters durch eine vom Verantwortlichen autorisierte (juristische) Person überprüfen zu lassen, um nachzuweisen, dass der Auftragsverarbeiter die Bestimmungen der Vereinbarung, der Auftragsverarbeiter-Vereinbarung, der DSGVO und anderer anwendbarer Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten einhält.

7.6 Die Kosten für das periodische Audit gehen zu Lasten des Auftragsverarbeiters. Die Kosten des Audits auf Verlangen des Verantwortlichen gehen zu dessen Lasten, es sei denn, die Ergebnisse des Audits zeigen, dass der Auftragsverarbeiter die Bestimmungen der Vereinbarung und/oder des Auftragsverarbeitervertrags und/oder der DSGVO und/oder anderer anwendbarer Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht eingehalten hat. Diese Bestimmung berührt nicht die anderen Rechte des Verantwortlichen, einschließlich des Rechts auf Schadensersatz.

7.7 Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass der Auftragsverarbeiter die Bestimmungen der Vereinbarung und/oder der Auftragsverarbeiter-Vereinbarung und/oder der DSGVO und/oder anderer anwendbarer Gesetze und Vorschriften nicht eingehalten hat, ergreift der Auftragsverarbeiter unverzüglich alle Maßnahmen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragsverarbeiters.

ARTIKEL 8 VERLETZUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER PERSONENBEZOGENE DATEN

8.1 Ohne unangemessene Verzögerung und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder einen begründeten Verdacht auf eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den für die Verarbeitung Verantwortlichen über die in Anhang A aufgeführten Kontakt- und Ansprechpartner des für die Verarbeitung Verantwortlichen und mindestens über die in Anhang C aufgeführten Angaben. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und genau sind.

8.2 Wenn und soweit es dem Auftragsverarbeiter nicht möglich ist, alle Informationen aus Anhang C gleichzeitig zur Verfügung zu stellen, können die Informationen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen schrittweise ohne unangemessene Verzögerung und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung zur Verfügung gestellt werden.

8.3 Der Auftragsverarbeiter hat eine angemessene Politik und angemessene Verfahren organisiert, um Verstöße gegen personenbezogene Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, den Verantwortlichen spätestens innerhalb von 24 Stunden darüber zu informieren, angemessen und unverzüglich darauf zu reagieren, eine (weitere) unbefugte Offenlegung, Änderung und Bereitstellung oder anderweitig unrechtmäßige Verarbeitung zu verhindern oder einzuschränken und eine Wiederholung derselben zu verhindern. Auf Verlangen des Verantwortlichen informiert der Auftragsverarbeiter über diese vom Auftragsverarbeiter organisierte Politik und diese vom Auftragsverarbeiter organisierten Verfahren und gewährt Einsicht in diese.

8.4 Der Auftragsverarbeiter führt ein schriftliches Register aller Verletzungen von personenbezogenen Daten, die sich auf den Vertrag (die Erfüllung des Vertrags) beziehen oder damit verbunden sind, einschließlich der Fakten bezüglich der Verletzung von personenbezogenen Daten, ihrer Folgen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Auf Verlangen des Verantwortlichen stellt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen eine Kopie dieses Registers zur Verfügung.

ARTIKEL 9 WEITERGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

9.1 Personenbezogene Daten dürfen nur dann an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt werden, wenn ein angemessenes Schutzniveau gegeben ist und der Verantwortliche hierzu schriftlich seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat. Der Auftragsverarbeiter ist ausschließlich zu diesen Übermittlungen in die in Anhang A genannten Drittländer oder internationalen Organisationen berechtigt, es sei denn, eine Bestimmung des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten verpflichtet den Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung. In diesem Fall unterrichtet der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen vor der Verarbeitung schriftlich von dieser Bestimmung, es sei denn, diese Rechtsvorschriften verbieten eine solche Unterrichtung aus schwerwiegenden Gründen des Allgemeininteresses.

9.2 Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die schriftliche Einwilligung gemäß Ziffer 9.1 an weitere Bedingungen knüpfen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Nachweis, dass die in Ziffer 9.3 enthaltenen Anforderungen erfüllt sind.

9.3 Der für die Verarbeitung Verantwortliche darf dem Auftragsverarbeiter nur dann die Zustimmung zu einer Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen erteilen, wenn entweder:

- (i) ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 Absatz 3 DSGVO in Bezug auf das beteiligte Drittland oder die beteiligte internationale Organisation ergangen ist; oder
- (ii) in Bezug auf das beteiligte Drittland oder die beteiligte internationale Organisation angemessene Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO, einschließlich verbindlicher Vorschriften gemäß Artikel 47 DSGVO, getroffen wurden; oder
- (iii) eine der spezifischen Bedingungen aus Artikel 49 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf das beteiligte Drittland oder die beteiligte internationale Organisation erfüllt ist.

ARTIKEL 10 VERTRAULICHKEIT VON PERSÖNLICHEN DATEN

10.1 Alle personenbezogenen Daten sind als vertraulich zu qualifizieren und müssen als solche behandelt werden.

10.2 Die Parteien halten alle personenbezogenen Daten geheim und geben sie in keiner Weise weiter, weder intern noch extern, außer in folgenden Fällen:

- i. Die Veröffentlichung und/oder Offenlegung der personenbezogenen Daten ist im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags oder der Verarbeitungsvereinbarung erforderlich;
- ii. Jede zwingende gesetzliche Bestimmung oder gerichtliche Anordnung verpflichtet die Parteien zur Offenlegung und/oder Weitergabe dieser personenbezogenen Daten, wobei die Parteien zunächst die andere Partei davon in Kenntnis setzen;

- iii. die Veröffentlichung und/oder Weitergabe dieser personenbezogenen Daten erfolgt mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

10.3 Ein Verstoß gegen Ziffer 10.1 und/oder Ziffer 10.2 gilt als Verletzung von personenbezogenen Daten.

ARTIKEL 11 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

11.1 Der Auftragsverarbeiter haftet für alle Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Auftragsverarbeitervereinbarung und/oder der GDPR und/oder anderer Anwendbaren Gesetzen und Verordnungen bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

11.2 Der Auftragsverarbeiter stellt den Verantwortlichen von allen Ansprüchen, Strafen und/oder Maßnahmen Dritter, einschließlich betroffener Personen und der Aufsichtsbehörde, frei, die gegen den Verantwortlichen aufgrund eines Verstoßes gegen die Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter 11.2 Der Auftragsverarbeiter stellt den für die Verarbeitung Verantwortlichen von allen Ansprüchen, Strafen und/oder Maßnahmen Dritter, einschließlich der betroffenen Personen und der Aufsichtsbehörde, frei, die gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgrund eines Verstoßes gegen die Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter und/oder die DSGVO und/oder andere geltende Gesetze und Vorschriften bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter und/oder die vom Auftragsverarbeiter beauftragten (juristischen) Personen, insbesondere Mitarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter, erhoben werden.

11.3 Der Auftragsverarbeiter hat für eine ausreichende Deckung der Haftung durch eine Haftpflichtversicherung zu sorgen. Auf Verlangen des Verantwortlichen gewährt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen Einsicht in die (Police für diese) Haftpflichtversicherung des Auftragsverarbeiters.

ARTIKEL 12 ÄNDERUNG

12.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich über geplante Änderungen der Dienstleistung, der Vertragsdurchführung und der Durchführung des Auftragsverarbeitervertrags zu informieren, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Darunter sind zu verstehen, aber nicht beschränkt auf:

- (i) Änderungen, die die zu verarbeitenden Personenbezogenen Daten(kategorien) betreffen (können);
- (ii) Änderungen in den Mitteln, mit denen die Persönlichen Daten verarbeitet werden;
- (iii) Die Beauftragung anderer Unterauftragsverarbeiter;
- (iv) Änderungen bei der Übermittlung von Persönlichen Daten an Drittländer und/oder internationale Organisationen.

12.2 Wenn eine Änderung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten oder eine Prüfung Anlass dazu gibt, werden sich die Parteien auf erstes Verlangen des Verantwortlichen über die Änderungen des Auftragsverarbeitervertrags beraten.

12.3 Der Auftragsverarbeiter ist nur dann berechtigt, eine Änderung der Dienstleistung, eine Änderung der Durchführung des Vertrages, eine Änderung der Durchführung der Auftragsverarbeitervereinbarung Vereinbarung und/oder eine Änderung, die zu einer Änderung des Anhangs A führt, vorzunehmen, wenn der

für die Verarbeitung Verantwortliche zuvor schriftlich seine Zustimmung zu dieser(n) Änderung(en) erteilt hat.

12.4 Änderungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, können niemals dazu führen, dass der Controller nicht in der Lage ist, die GDPR und/oder andere anwendbare Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

12.5 Im Falle der Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der Verarbeitungsvereinbarung gelten die übrigen Bestimmungen vollumfänglich weiter.

ARTIKEL 13 DAUER UND BEENDIGUNG

13.1 Die Laufzeit des Auftragsverarbeitervertrages ist identisch mit der Laufzeit des Vertrages. Die Bearbeitungsvereinbarung kann nicht getrennt von der Vereinbarung gekündigt werden. Bei Beendigung der Vereinbarung endet die Bearbeitungsvereinbarung von Rechts wegen und umgekehrt.

13.2 Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist berechtigt, die Auftragsverarbeitervereinbarung zu kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter die Auftragsverarbeitervereinbarung, die DSGVO und/oder andere geltende Gesetze und Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einhält oder nicht mehr einhalten kann, ohne dass der Auftragsverarbeiter Anspruch auf Schadenersatz hat. Bei der Kündigung muss der Verantwortliche eine angemessene Kündigungsfrist einhalten, es sei denn, die Umstände rechtfertigen eine sofortige Kündigung.

13.3 Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Vertrags vernichtet der Auftragsverarbeiter alle Personenbezogenen Daten und/oder gibt sie zurück und/oder überträgt sie nach Ermessen des Verantwortlichen an den Verantwortlichen und/oder eine andere vom Verantwortlichen zu bestimmende Partei. Alle bestehenden (anderen) Kopien von Personenbezogenen Daten, unabhängig davon, ob sie sich im Besitz von (juristischen) Personen befinden, die vom Auftragsverarbeiter beauftragt wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeitern, werden ebenfalls nachweislich dauerhaft gelöscht, es sei denn, die Speicherung der personenbezogenen Daten ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgeschrieben.

13.4 Auf Verlangen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter schriftlich zu bestätigen, dass der Auftragsverarbeiter alle Verpflichtungen gemäß Ziffer 13.3 erfüllt hat.

13.5 Der Auftragsverarbeiter trägt die Kosten für die Vernichtung, Rückgabe und/oder Übermittlung der personenbezogenen Daten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann zusätzliche Anforderungen an die Art und Weise der Vernichtung, Rückgabe und/oder Übermittlung der personenbezogenen Daten stellen, einschließlich Anforderungen an das Dateiformat.

13.6 Verpflichtungen aus der Auftragsverarbeitervereinbarung, die ihrer Natur nach auch nach Beendigung dieser Auftragsverarbeitervereinbarung fortbestehen sollen, gelten auch nach Beendigung der Auftragsverarbeitervereinbarung weiter.

ARTIKEL 14 ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN

14.1 Der Verarbeitungsvertrag und seine Durchführung unterliegen dem niederländischen Recht.

14.2 Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Auftragsverarbeitungsvertrag ergeben, werden dem zuständigen Gericht am Sitz der verantwortlichen Stelle vorgelegt.

SO VON DEN PARTEIEN VEREINBART:

NAME DER EINRICHTUNG NAME DES LIEFERANTEN

____/____/____

Datum

____/____/____

Datum

Name

Name

Signature

Signature

BEISPIEL

Anhang A: Spezifikation der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Versionsnummer XX, Datum der letzten Aktualisierung: XX-XX-XX

BITTE BEACHTEN SIE: Wenn der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen mehrere (optionale) Dienstleistungen anbietet, müssen die Informationen in separaten Anhängen enthalten sein, die wie folgt zu nummerieren sind: "Anhang A1", "Anhang A2", usw.

Diese Anhänge müssen der Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter beigelegt werden.

Beschreibung der Verarbeitung

Ziele der Verarbeitung
(vom Controller auszufüllen)

Kategorien der betroffenen Personen
(vom Controller auszufüllen)

Personenbezogene Daten (Kategorien)
(vom Controller auszufüllen)

Häufigkeit der Durchführung des Audits
(vom Controller auszufüllen)

Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten oder die Kriterien für die Festlegung dieser Frist
(nur ausfüllen, wenn zutreffend)
(vom Controller auszufüllen)

Mitarbeiter-Kategorien

Kategorien der Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters (Positionen/Gruppen von Positionen), die personenbezogene Daten verarbeiten	(Kategorie von) Persönliche Daten, die verarbeitet werden von Mitarbeiter	Art der Verarbeitung	Land der Verarbeitung

Unterprozessoren

Der Controller hat dem Auftragsverarbeiter [ggf. vom Controller auszuwählen

Controller]:

- Allgemeine Zustimmung für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern.
- Spezifische Zustimmung für die Beauftragung der folgenden Unterauftragsverarbeiter (vom Verantwortlichen auszufüllen):

Unterauftragsverarbeiter, der vom Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung von persönlichen Daten	(Kategorie von) Vom Unterauftragsverarbeiter verarbeitete personenbezogene Daten	Art der Verarbeitung	Land der Verarbeitung	Land, in dem sich der eingetragene Sitz des Unterverarbeiters befindet

Datenübermittlung

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat dem Auftragsverarbeiter seine ausdrückliche Zustimmung zu den nachfolgend aufgeführten Übermittlungen an Dritte oder internationale Organisationen erteilt (vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zu ergänzen).

Beschreibung der Übertragung	Einrichtung, die die persönlichen Daten übermittelt + Land	Einrichtung, die die persönlichen Daten erhält + Land	Übertragungsverfahren

Kontakt Informationen

Allgemeine Kontaktinformationen	Name	Position	Email-Adresse	Telefon-Nummer
Verantwortlicher (auszufüllen vom Verantwortlichen)				
Auftragsverarbeiter				

Kontaktdaten bei Verstößen gegen personenbezogene Daten	Name	Position	Email-Adresse	Telefon-Nummer
Verantwortlicher (auszufüllen vom Verantwortlichen)				
Auftragsverarbeiter				

Anhang B: Sicherheitsmaßnahmen

Versionsnummer XX, Datum der letzten Aktualisierung: XX-XX-XX

Einzelheiten zu den vom Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen:

Zertifizierungen des Prozessors:

Zertifizierungen	Teil der Organisation / Dienstleistung, auf den sich die Zertifizierung bezieht	Dauer der Gültigkeit der Zertifizierung	Erklärung zur Anwendbarkeit

Qualifikationen, die der Verarbeiter erfüllt:

BEISPIEL

Anhang C: Informationen, die im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bereitgestellt werden müssen

Versionsnummer XX, Datum der letzten Aktualisierung: XX-XX-XX

Kontaktinformationen der meldenden Partei

Name, Position, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.

Angaben zur Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (im Folgenden: "Verletzung")

- Geben Sie eine Zusammenfassung des Vorfalls, bei dem die Verletzung der Sicherheit personenbezogener Daten aufgetreten ist

- Persönliche Daten von wie vielen Personen sind von der Verletzung betroffen? (Füllen Sie die Zahlen aus.)

a) Mindestens: (ausfüllen)

b) Maximal: (ausfüllen)

- Beschreiben Sie die Gruppe von Personen, deren personenbezogene Daten von der Sicherheitsverletzung betroffen sind (Kategorien von betroffenen Personen).

- Wann hat der Verstoß stattgefunden?

(Wählen Sie eine der folgenden Optionen aus und ergänzen Sie diese, falls erforderlich)

a) Am (Datum)

b) Zwischen (Datum des Beginns des Zeitraums) und (Datum des Endes des Zeitraums)

c) Noch nicht bekannt

- Was ist die Art des Verstoßes? (Sie können mehrere Optionen auswählen)

a) Lesen (Vertraulichkeit)

b) Kopieren

c) Ändern (Integrität)

d) Entfernen oder Zerstören (Verfügbarkeit)

e) Diebstahl

f) Noch nicht bekannt

- Um welche Art von personenbezogenen Daten handelt es sich? (Sie können mehrere Optionen auswählen)

a) Name und Adressdaten

b) Telefonnummern

c) E-Mail-Adressen oder andere Adressen für die elektronische Kommunikation

d) Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Log-in-Name/Passwort oder Kundennummer)

e) Finanzielle Informationen (z. B. Kontonummer, Kreditkartennummer)

f) Bürgerservicenummer (BSN) oder Steuer- und Sozialversicherungsnummer

g) Kopien von Reisepässen oder Kopien anderer Ausweisdokumente

h) Geschlecht, Geburtsdatum und/oder Alter

i) Besondere Kategorien personenbezogener Daten (rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person oder Daten zum Gesundheitszustand oder Daten zum Sexualverhalten oder zu sexuellen Vorlieben einer Person)

j) Andere Informationen, nämlich (Nachtrag)

- Welche Folgen könnte die Verletzung für die Privatsphäre der betroffenen Personen haben?

(Sie können mehrere Optionen auswählen)

a) Stigmatisierung oder Ausgrenzung

b) Beeinträchtigung der Gesundheit

c) Anfälligkeit für (Identitäts-)Betrug

d) Gefährdung durch Spam oder Phishing

e) Sonstiges, und zwar (geben Sie Einzelheiten an)

BEISPIEL

Folgemaßnahmen nach der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen hat Ihre Organisation ergriffen, um den Datenschutzverstoß zu beheben und weitere Verstöße zu verhindern?

Technische Schutzmaßnahmen

- Werden die Personenbezogenen Daten verschlüsselt, gehasht oder auf andere Weise für Unbefugte unverständlich oder unzugänglich gemacht?

(Wählen Sie eine der folgenden Optionen und ergänzen Sie gegebenenfalls)

a) Ja

b) Nein

c) Teilweise, nämlich: (Einzelheiten angeben)

- Wenn alle oder ein Teil der personenbezogenen Daten unverständlich oder unzugänglich gemacht wurden, auf welche Weise wurde dies getan?

(Beantworten Sie diese Frage, wenn Sie bei der vorherigen Frage Option a oder Option c gewählt haben. Wenn Sie Verschlüsselung verwendet haben, erläutern Sie auch die Art der Verschlüsselung).

Internationale Aspekte

- Sind von der Sicherheitsverletzung Personen in anderen EU-Ländern betroffen? (Wählen Sie eine der folgenden Optionen)

a) Ja

b) Nein

c) Noch nicht bekannt